



11. November 2019

Zahl: 2/920 – 2019 FWAV

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitzabgabenverordnung.

FREIZEITWOHNSITZABGABENVERORDNUNG

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berwang in seiner Sitzung vom 06.11.2019 folgende Freizeitwohnsitzabgabenverordnung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Berwang legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)		bis	30 m ²	Nutzfläche mit	EUR	240,00,
b) von mehr als	30 m ²	bis	60 m ²	Nutzfläche mit	EUR	480,00,
c) von mehr als	60 m ²	bis	90 m ²	Nutzfläche mit	EUR	700,00,
d) von mehr als	90 m ²	bis	150 m ²	Nutzfläche mit	EUR	1.000,00,
e) von mehr als	150 m ²	bis	200 m ²	Nutzfläche mit	EUR	1.400,00,
f) von mehr als	200 m ²	bis	250 m ²	Nutzfläche mit	EUR	1.800,00,
g) von mehr als	250 m ²			Nutzfläche mit	EUR	2.200,00
fest.						

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **11. Nov. 2019**

abzunehmen am: **26. Nov. 2019**

abgenommen am:

Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:



[Signature]
(Dietmar Berkold)